

Satzung

Der Verwaltungsrat hat am 3. November 2015 folgende Neufassung der Satzung einstimmig beschlossen:

§ 1

Der Verein führt den Namen „Braunschweiger Hochschulbund e. V.“.

Zweck des Hochschulbundes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur.

Der Braunschweigische Hochschulbund übernimmt dafür die Aufgabe Freunde, ehemalige Studierende und Angehörige des Lehrkörpers der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig zu einem allseitig anregenden und die gegenseitigen Beziehungen fördernden Verband zusammenzuschließen, u.a. mit dem besonderen Ziel, die Carolo-Wilhelmina als eine Stätte der Lehre und der Forschung zu unterstützen und zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Hochschulbund ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung der Universitätsinstitute und Erweiterung ihrer Wirksamkeit sowie durch Unterstützung der Lehrstühle
2. die Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dem Wohle der Universität und der Studentenschaft dienen
3. Beihilfen zu wissenschaftlichen Arbeiten
4. die laufende Veröffentlichungen und Förderung solcher Veröffentlichungen der Technischen Universität; darin soll u.a. über die Angelegenheiten des Hochschulbundes und der Technischen Universität berichtet werden
5. regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder
6. Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und kultureller Art und Förderung solcher Veranstaltungen der Technischen Universität; dazu können auch besondere Kurse und Vortragsfolgen gehören.

§ 3

Der Hochschulbund ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hochschulbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hochschulbundes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hochschulbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder des Hochschulbundes können natürliche Personen sowie Körperschaften oder Gesellschaften/Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Der/Die Präsident/-in der Technischen Universität ist von Amts wegen als natürliche Person Mitglied des Vereins.

Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen, der über sie entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, kann der/die Antragsteller/-in verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über seine/ihre Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge.

Der Hochschulbund führt eine Mitgliederliste.

§ 5

Die Art der **Beiträge** und ihre jeweilige Höhe werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Dabei kann für die Höhe der Beiträge insbesondere unterschieden werden, ob die Mitglieder natürliche Personen sind oder Körperschaften bzw. Gesellschaften/Unternehmen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Mai eines jeden Jahres fällig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Verdiente Mitglieder kann der/die Präsident/-in auf Beschluss des Verwaltungsrates dadurch ehren, dass er/sie ihnen die Plakette des Hochschulbundes und eine Ehrenurkunde verleiht.

Langjährige und in besonderem Maße verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Ausschluss.

Seinen Austritt kann das Mitglied schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dieser kann nur aus wichtigem Grund ein Mitglied ausschließen. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn es gegen die Satzung oder ordnungsmäßig gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder den Verein geschädigt hat. Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat.

Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Verwaltungsrat mitgeteilt werden, der endgültig entscheidet.

Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. das Präsidium

4. der Vorstand

Den Organen können nur Mitglieder angehören.

Den Vorsitz in den Organen mit Ausnahme des Vorstandes führt der/die Präsident/-in.

Die gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 9

Für alle Beschlüsse dieser Organe ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend, soweit nicht vom Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. In keinem der gewählten Organe dürfen die Angehörigen der Technischen Universität die Mehrheit der Stimmen besitzen.

Von den Versammlungen, Sitzungen und Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 10

1. Der **Mitgliederversammlung** obliegt die Beschlussfassung über

- a) die Festsetzung der Mindestbeiträge der Mitglieder
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes über das laufende Geschäftsjahr
- c) die Entgegennahme von Berichten aus dem Bereich der Technischen Universität
- d) die Wahl des Verwaltungsrates
- e) die Wahl des/der Präsidenten/-in auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird von dem/der Präsidenten/-in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder in sonst gesetzlich zugelassener elektronischer Form.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der/die Präsident/-in oder ein/eine Stellvertreter/-in, ein Mitglied des Vorstands sowie mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrats teilnehmen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/-in, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/ihrer Vertretung, geleitet (Versammlungsleiter/-in).

Der/Die Versammlungsleiter/-in bestimmt zu Beginn der Versammlung den/die Protokollführer/-in wie auch die Art und Weise der Abstimmungsverfahren. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn

die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Der/Die Versammlungsleiter/-in entscheidet über die Zulassung von Gästen wie auch von Vertretern/-innen der Medien.

5. Jedes Organ kann beschließen, dass einzelne Mitglieder für bestimmte Punkte der Tagesordnung, soweit diese Mitglieder persönlich betroffen sind, von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen sind. Etwaige Vorwürfe sind diesen Mitgliedern jedoch unverzüglich nach Beendigung dieses Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hat bei Wahlen kein/-e Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/-innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 11

Der Verwaltungsrat vertritt die Mitglieder, soweit deren Rechte nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.

Dem Verwaltungsrat gehören von Amts wegen an die Mitglieder des Präsidiums, die Vizepräsidenten/-innen der Technischen Universität und die Vorgesetzten der Fakultäten, falls sie Mitglieder des Hochschulbundes sind.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von regelmäßig drei Jahren bis zu 50 weitere Personen in den Verwaltungsrat.

§ 12

Dem Verwaltungsrat obliegen die Beschlüsse über

- a) den Haushaltsplan des Vorstandes
- b) die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer/-innen
- c) die Entlastung für das Präsidium und den Vorstand
- d) den Wahlvorschlag für den/die Präsidenten/-in
- e) die Wahlen
des Präsidiums
der zwei Rechnungsprüfer/-innen sowie deren Vertreter/-innen
- f) die Wahl des Vorstandes und seines/seiner Vorsitzenden aufgrund von Vorschlägen des Präsidiums
- g) sonstige Angelegenheiten des Hochschulbundes, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, insbesondere Satzungsänderungen.

Die Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Verwaltungsrat angehören, an dessen Sitzungen jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13

Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/-in und einem oder mehreren Vizepräsidenten/-innen, höchstens jedoch sechs.

Die Mitglieder des Präsidiums werden regelmäßig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Einer/Eine der Vizepräsidenten/-innen ist der/die jeweilige Präsident/-in der Technischen Universität unter Voraussetzung des § 8, Abs. 2.

Diesem/Dieser obliegt unter der Voraussetzung, dass er/sie Hochschullehrer ist, die ständige Vertretung des/der Präsidenten/-in, im anderen Falle einem Mitglied des Präsidiums, das als Hochschullehrer/-in der Hochschulleitung angehört.

Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Hochschulbundes in Konsultation mit dem Vorstand und dem Verwaltungsrat.

Ihm obliegt ferner die Aufgabe, im Interesse der Vereinsarbeit Kontakte zu pflegen und die Arbeit des Hochschulbundes in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.

Dem Präsidium obliegt die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.

Die in den §§ 103, 105, 108, 109 und 110 des Aktiengesetzes für einen Aufsichtsrat enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 14

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat gewählt werden.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Hochschulbundes ist nur der/die Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem/der Schatzmeister/-in oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden befugt. Diese bilden also den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Daneben kann ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden regelmäßig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums oder des Verwaltungsrates sein. Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise durch Ressortzuständigkeit.

§ 15

Der Vorstand ist für die Durchführung der vom Verwaltungsrat und Präsidium beschlossenen Maßnahmen und für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Hochschulbundes zuständig. Die Haftung für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften, insbesondere für gemeinnützige Vereine, ist auf persönliche grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand schlägt dem Präsidium einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung vor.

Der Vorstand kann für die Erledigung besonderer Aufgaben weitere Personen oder Ausschüsse benennen.

Diese sind im Innenverhältnis für ihre Maßnahmen verantwortlich. Der Vorstand haftet nur für die Sorgfalt bei

der Bestellung.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.

Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums für folgende Maßnahme:

- a) Ausschluss eines Mitgliedes und, soweit diese nicht ausdrücklich im Haushaltsplan festgelegt sind.
- b) Verfügungen, die in ihrem Wert über eine jeweils vom Präsidium festzusetzende Grenze hinausgehen.
- c) Einstellung und Entlassung von Personal.
- d) Eingehung und Kündigung von Mietverhältnissen für die Geschäftsräume des Hochschulbundes.

Der Vorstand hat dem Präsidium von Beschlüssen Kenntnis zu geben, die mit mehr als einer Gegenstimme gefasst sind, von Beschwerden aller Art und sonstigen außergewöhnlichen Vorfällen.

§ 16

Den Rechnungsprüfern/-innen obliegt die Prüfung der Buch- und Kassenführung. Für die Haftung gilt § 15, Abs. I, Satz 2 entsprechend.

Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Präsidiums sein.

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.

§ 17

Die Auflösung des Hochschulbundes und die Änderung der Satzung kann vom Verwaltungsrat nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Hochschulbundes fällt das Vermögen des Hochschulbundes der "Stiftung zur Förderung der Wissenschaften an der Carolo-Wilhelmina" zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und wird dem Stiftungskapital zugeführt.